

Arbeitsunfall einer jugendlichen Arbeitnehmerin an einer Gesenkbiegepresse

Dem Arbeitsinspektorat wurde von der Polizei ein Arbeitsunfall in einem Metall verarbeitenden Betrieb gemeldet. Dabei wurde eine jugendliche Arbeitnehmerin an beiden Händen schwer verletzt.

Das Arbeitsinspektorat führte sofort eine Unfallanalyse vor Ort durch und stellte den folgenden Unfallhergang samt Begleitumständen fest:

- Die jugendliche Hilfsarbeiterin (16 Jahre alt zum Unfallzeitpunkt) hatte den Auftrag, an einer Gesenkbiegepresse aus L-Profilen U-Profile herzustellen. Nach einer kurzen Einweisung in die Arbeit durch den Arbeitgeber und der Fertigung einiger Probewerkstücke führte die Arbeitnehmerin die Arbeit dann an der Gesenkbiegepresse unbeaufsichtigt durch. Wenige Zeit nach Beginn der Arbeiten gelangte sie mit beiden Händen während des Pressvorgangs zwischen Oberwerkzeug und Werkstück. Die Arbeitnehmerin erlitt dabei Knochenbrüche und Quetschungen an beiden Händen.
- Der Pressvorgang wurde mittels Sicherheitsfußschalters ausgelöst. Nach erfolgtem Arbeitshub (Pressvorgang) bewegt sich das Oberwerkzeug selbsttätig wieder nach oben in die Ausgangsstellung zurück und lässt dabei einen Spalt von etwa 30 bis 35 mm frei.
- Die Einstellung des Hubes an der Gesenkbiegepresse wurde vom Arbeitgeber vorgenommen.
- Die Arbeitnehmerin war von einer Personaldienstleistung überlassen worden.
- Die Gesenkbiegepresse wies keine technischen Mängel auf.

Beschäftigungsverbot für jugendliche Arbeitnehmer/innen

Jugendliche dürfen nur eingeschränkt für gefährliche oder belastende Arbeiten herangezogen werden. Welche Arbeiten verboten sind, hängt vom Ausbildungsverhältnis, vom Ausbildungsfortschritt und vom Alter des/der Jugendlichen ab. Die verbotenen Arbeiten sind in der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998, aufgezählt.

In diesem Fall bestand ein eindeutiges Verbot der Beschäftigung an dieser Maschine. Die Arbeitnehmerin wurde zu Arbeiten an der Gesenkbiegepresse herangezogen, obwohl der Hub des Ober-

werkzeuges mehr als 6 mm (tatsächlich ca. 30 bis 35 mm) betrug und die bestehenden Unfallgefahren nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt wurden, etwa durch Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder Schutzvorrichtungen.

Überlassene Arbeitnehmer/innen

Neben der Übertretung des Verbots ist auch noch die grundsätzlich mangelhafte Unterweisung der überlassenen Arbeitnehmerin zu betrachten, da hier ein leider oft festgestelltes Problem wieder einmal deutlich wird, nämlich die Stellung von überlassenen Arbeitnehmer/innen in den Betrieben. Überlassene Arbeitnehmer/innen werden zu Tätigkeiten eingesetzt, die gefährlich und belastend sind, ohne aber gleich gut informiert und unterwiesen zu sein wie das Stammpersonal. In diesem Fall wurde, obwohl eine Arbeit mit erhöhter Unfallgefahr verrichtet wurde, die Arbeitnehmerin trotz ihres jugendlichen Alters und geringen Vorkenntnissen in der Metallverarbeitung nur kurz in die Arbeit eingewiesen (nicht unterwiesen im Sinne des § 14 ASchG) und nach der Anfertigung von Probewerkstücken allein gelassen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Studie der Arbeitsinspektion aus dem Jahr 2006 zum Unfallgeschehen hinzuweisen, in der deutlich gezeigt wurde, dass das Unfallrisiko für überlassene Arbeitnehmer/innen fünf Mal höher ist, als das des Stammpersonals.

Maßnahmen des Arbeitsinspektorats

Das Arbeitsinspektorat erstattete Strafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde und an die Staatsanwaltschaft. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert System und Qualität seiner Unterweisung zu überarbeiten.